

SALTO FISKALE PHOTOVOLTAIK

VERWIRRUNG IN DER FINANZVERWALTUNG ÜBER DIE STEUERLICHE BEHANDLUNG NEUER PV-ANLAGEN NACH DER LETZTEN EEG-NOVELLE



Schon mehrmals berichtete die SONNENENERGIE über die steuerliche Behandlung von Photovoltaikanlagen. Zuletzt wurde in dieser Reihe (Ausgabe 5/2011) die fiskalische Betrachtung des privaten Eigenverbrauchs von Solarstrom, der damals noch im EEG gefördert wurde, behandelt. Derzeit fehlt eine klare Vorgabe der Finanzverwaltung für den Eigenverbrauch aus neuen Photovoltaikanlagen.

Direkt verbrauchter und nicht ins Netz eingespeister Solarstrom aus Anlagen bis zu einer bestimmten Größe, die zwischen Anfang 2009 und März 2012 errichtet wurden, bekommt eine EEG-Vergütung als Anreiz für den Eigenverbrauch. Da Photovoltaikanlagen aufgrund der Netzeinspeisung prinzipiell gewerblich betrieben werden, musste die Finanzverwaltung eine Regelung finden, wie der privat verbrauchte Solarstrom steuerlich zu berücksichtigen war. Diese Regelung wurde bereits mit einem Rundschreiben des Bundesfinanzministeriums im April 2009 beschrieben und in einem Merkblatt des Bundesverbandes Solarwirtschaft anschaulich erläutert.

Mit der zum April 2012 in Kraft getretenen EEG-Novelle änderte sich die Grundlage der damals veröffentlichten steuerlichen Handhabung, denn die Eigenverbrauchsvergütung gibt es für neue Anlagen nicht mehr. Seither diskutieren Betreiber und Steuerfachleute, wie der private Eigenverbrauch von Solarstrom steuerlich zu behandeln ist.

Kurzer Rückblick

Zur Erinnerung: Wer Strom ins Netz einspeist, ist Unternehmer und der juristische Standardfall ist die Umsatzsteuerpflicht. Umsatzsteuerpflicht bedeutet, man bekommt die bezahlte Umsatzsteuer (= Vorsteuer) vom Finanzamt zurück. Der Netzbetreiber bezahlt die Einspeisevergütung laut EEG zuzüglich Umsatzsteuer. Diese Umsatzsteuer führt man an das Finanzamt ab.

Das Umsatzsteuerrecht gibt bei Jahresumsätzen bis 17.500 Euro die Wahlmöglichkeit der „Kleinunternehmerregelung“. Damit kann man sich von der Umsatzsteuerpflicht befreien lassen. Dann bekommt man keine Vorsteuererstattung und bekäme die EEG Vergütung nur rein netto wie sie im EEG steht.

Umsatzsteuerpflicht hat also den Vorteil, dass man netto den gleichen Vergütungsbetrag bekommt, aber der Anlagenpreis sich um die Umsatzsteuer verringert, weil diese als „Vorsteuer“ vom Finanzamt zurückerstattet wird.

Den privat verbrauchten (und nicht ins Netz gespeisten) Solarstrom muss man dafür aber auch versteuern, das heißt man muss auch dafür Umsatzsteuer ans Finanzamt bezahlen. Bei einem hohen privaten Eigenverbrauch lohnt es sich deshalb nicht mehr, umsatzsteuerpflichtig zu sein, weil man dann im Nachhinein einen Großteil oder sogar mehr als die Vorsteuererstattung ratenweise doch wieder ans Finanzamt zahlt.

Zudem: Der bürokratische Aufwand für die Umsatzsteuerpflicht ist besonders am Anfang lästig, denn wenigstens im ersten Jahr muss man monatliche Umsatzsteuer-Voranmeldungen beim Finanzamt einreichen.

Die Preisfrage

In der Praxis ist die Frage immer, welchen Betrag setze ich steuerlich für die privat verbrauchten Kilowattstunden an? Im Fachjargon nennt man das die „Bemessungsgrundlage“. Dabei geht es wie beschrieben einerseits um die Umsatzsteuer, andererseits aber auch um die ertragssteu-

erliche Betrachtung. Die aus dem „Unternehmen Photovoltaik“ entnommenen Solar-Kilowattstunden müssen nämlich nicht nur der Umsatzsteuer unterworfen, sondern auch als Einnahmen verbucht werden. Seltsamerweise gab es dazu so gut wie gar keine konkreten Hinweise der Finanzverwaltung oder von Steuerexperten. Die ganze Diskussion kreist fast immer nur um die Umsatzsteuer.

Dabei weiß der Fachmann: Umsatzsteuerliche und ertragssteuerliche Bemessungsgrundlage müssen nicht identisch sein. Genau das zeigt ein aktuelles Merkblatt des Baden-Württembergischen Finanzministeriums zur steuerlichen Behandlung von Photovoltaikanlagen (siehe weiterführende Veröffentlichungen).

Die Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer auf den privaten Eigenverbrauch wären demnach die Selbstkosten für die Erzeugung des Solarstroms. Die in einem Jahr angefallene Abschreibung und die Betriebskosten werden durch die Anzahl der erzeugten Kilowattstunden geteilt. Das Ergebnis sind die Herstellkosten einer Kilowattstunde Solarstrom. Bei neuen Anlagen dürften diese etwa um 12 bis 15 Cent je Kilowattstunde liegen. Ertragssteuerlich schlägt das Merkblatt dagegen vor, „die Entnahme des selbstverbrauchten Stroms typisierend mit 20 Cent pro Kilowattstunde zu bewerten.“ Wie und warum das Finanzministerium auf diesen Betrag kommt, wird leider nicht näher erläutert.

Auch die Oberfinanzdirektion Karlsruhe hat sich in einer Verfügung vom September 2012 mit einigen konkreten steuerlichen Fragen bei Photovoltaikanlagen beschäftigt (S 7104 vom 25. September 2012). Auch dort werden als Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer des privaten Eigenverbrauchs die Selbstkosten genannt.

Steuertermin naht

Schon kurz nach Verabschiedung der letzten EEG-Novelle im Sommer 2012 wurde auch das Bundesfinanzministerium (BMF) mit Anfragen konfrontiert,

ob sich durch das geänderte EEG auch die steuerliche Handhabung des Eigenverbrauchs ändere. Dort mahlen die Mühlen derzeit langsam, und das obwohl die ersten Steuererklärungen von Anlagenbetreiber bis Ende Mai fristgemäß abgeliefert werden müssten. Betroffenen Steuerpflichtigen kann man nur empfehlen, Fristverlängerung zu beantragen mit Verweis auf widersprüchliche Informationen der Finanzverwaltung.

Ziemlich sicher ist bisher nur, dass es die bisherige umsatzsteuerliche Fiktion von „Volleinspeisung und teilweiser Rücklieferung“ nicht mehr geben wird. Diese Konstruktion war ursprünglich gewählt worden, um die Vergütung des Eigenverbrauchs umsatzsteuerrechtlich praktikabel abbilden zu können. Mit Wegfall der Vergütung lässt sich die steuerliche Handhabung des Eigenverbrauchs im Prinzip aus dem geltenden Steuerrecht ableiten („unentgeltliche Wertabgabe“). Doch wie – darüber gibt es unterschiedliche Ansichten.

Bevor sich das BMF in einem offiziellen Rundschreiben endgültig festlegen will, steht deshalb eine Einigung innerhalb der obersten Finanzbehörden von Bund und Ländern auf dem Plan. Denn Steuerrecht ist nicht allein Sache des Bundes und für die Vollzugsbehörden sind sogar allein die Bundesländer verantwortlich.

Marktpreis statt Selbstkosten

Bisher sah es so aus, dass sich die Finanzbehörden ebenfalls auf die Selbstkosten als umsatzsteuerliche Bemessungsgrundlage einigen könnten und damit der Ansicht von OFD Karlsruhe und Baden-Württembergischen Finanzministerium folgen würden. Doch jüngst hat sich der Wind gedreht. Anlass dafür bietet ein aktuelles Urteil des Bundesfinanzhofs (12.12.2012, Az. XI R 3/10). In einem Verfahren um eine BHKW-Anlage mit Strom-Eigenverbrauch sieht das oberste Steuergericht nicht die Selbstkosten als gesetzlich legitimierte Bemessungsgrundlage an, sondern den Preis, zu dem ein Endverbraucher üblicherweise einkaufen würde.

Auf die Photovoltaik übertragen würde das heißen: Statt der 12 bis 15 Cent Selbstkosten müsste der Strom-Einkaufspreis von derzeit netto ca. 22 Cent je Kilowattstunde angesetzt werden – jedenfalls was die Umsatzsteuer betrifft. Das käme dem von Baden-Württemberg vorgeschlagenen Satz für die ertragssteuerliche Bewertung recht nah und lässt vermuten, dass man dann für beide Steuerarten doch noch bei der gleichen Bemessungsgrundlage ankommen könnte. Doch ist wohl vor dem Sommer aus dem BMF kein endgültiger Bescheid mehr zu erwarten.

Batteriesysteme unklar

Viele hoffen, dass sich die Steuerverwaltung dann auch erstmals zu Batteriespeichern äußert. Diese könnten erhebliche Auswirkungen auf die steuerliche Behandlung von PV-Anlagen haben. Da sie der Erhöhung des Eigenverbrauchs dienen, könnte man argumentieren, dass sie eigentlich nicht zum unternehmerischen Teil der Photovoltaikanlage gehören. Vorsteuererstattung, Abschreibung und Betriebskosten ließen sich dann nicht steuermindernd geltend machen.

Betrachtet man sie auch als einen steuerlich untrennbaren Bestandteil des Photovoltaiksystems, wären viele Anlagen derzeit zu teuer, um Gewinne zu erwirtschaften. Ertragssteuerlich würde die PV-Anlage damit zur Liebhaberei, was Vor- und Nachteile hätte. Für die oft optimistischen Wirtschaftlichkeitsrechnungen der Batteriesystem-Anbieter hat die steuerliche Betrachtung also enorme Konsequenzen. So werden meistens nur die Nettokosten in der Kalkulation berücksichtigt, obwohl derzeit völlig unklar ist, ob nur im System installierte oder auch nachgerüstete Batterieanlagen die Vorsteuererstattung erhalten können. Möglicherweise wird sogar die Art der Kopplung des Batteriesystems mit der PV-Anlage Einfluss auf die steuerliche Gestaltung haben.

Weiterführende Veröffentlichungen

Aktuelle Steuerbroschüre zu Photovoltaikanlagen des Baden-Württembergischen Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft:

■ www.mfw.baden-wuerttemberg.de/sixcms/detail.php/296229

Informationen und Ausfüllhilfe EÜR des Bayerischen Landesamtes für Steuern:

■ www.finanzamt.bayern.de/informationen/Steuerinfos/Weitere_Themen/Photovoltaikanlagen/default.php

Steuermerkblatt des Bundesverband Solarwirtschaft

■ www.bsw-solar-shop.de/bsw/sortimentliste/details/shop/steuermerkblatt-photovoltaik-6-auflage.html

Buch „Photovoltaikanlagen im Steuerrecht“ von Jürgen Wittlinger, Verlag Springer Gabler (2012)

ZUM AUTOR:

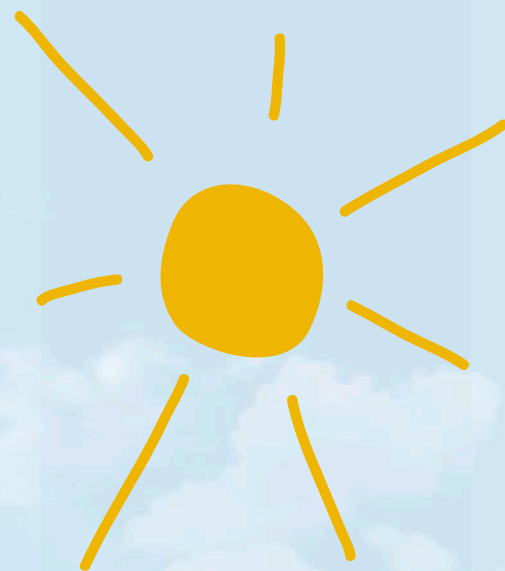
► **Thomas Seltmann**

ist unabhängiger Experte, Autor und Referent für Photovoltaik

■ www.photovoltaikratgeber.info

Sonnige Aussichten mit Frankensolar

IHR PARTNER DER ERNEUERBAREN ENERGIEN



Besuchen Sie uns auf der Intersolar – Wir freuen uns auf Sie!

**Halle B6, Stand 230
Halle B3, Stand 482**



FR-Frankensolar GmbH
Tel. +49 911 21 707 0
www.frankensolar.de



Mehr über Frankensolar